

Ermittlung der UVP-Pflicht

Behörde:	Untere Immissionsschutzbehörde Landratsamt Main-Spessart
Vorhabenstyp:	Erweiterung einer Heizzentrale durch die Errichtung und den Betrieb einer zusätzlichen Hackschnitzelkesselanlage in Verbindung mit einem zweiten Gas-Brennwert-Kessel und einem weiteren Edelstahlkamin
Vorhabensträger:	P3 Aschaffenburg S.à.r.l., Luxembourg
Lage des Vorhabens (Fl.-Nrn./Gemarkung)	Fl.-Nr. 543/4 der Gemarkung Esselbach
vom Vorhabensträger vorgelegte Unterlagen	Bestätigung des Antragsstellers vom 05.05.2022, dass bei dem Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen nebst entsprechenden Karten und Übersichtsplänen

I. Beschreibung des Vorhabens

Die Firma P3 Aschaffenburg S.à.r.l., Luxembourg betreibt auf dem Grundstück Fl. Nr. 543/4 im Industriegebiet „Bärnth“ der Gemarkung Esselbach eine Hackschnitzelkesselanlage (Leistung 700 kW) in Verbindung mit einem Gas-Brennwert-Kessel (Leistung 225 kW) als Spitzenlastkessel. Die Anlage dient der Beheizung einer Produktionshalle mit Bürogebäude und PKW-Stellplätzen. Zwei Sozialbereiche werden mit Wärme und Trinkwasser (PWH) über je zwei Gas-Brennwert-Thermen (Leistung 45 kW) versorgt.

Die P3 Aschaffenburg S.a r.l., Luxembourg beabsichtigt eine zweite Hackschnitzelkesselanlage (Leistung 700 kW) in Verbindung mit einem Gas-Brennwert-Kessel (Leistung 225 kW) als Spitzenlastkessel zu errichten. Für diese Erweiterung der Heizungszentrale soll neben dem bestehenden Kamin ein weiterer Edelstahlkamin (14 m) errichtet werden.

Die Versorgung der insgesamt vier Gas-Brennwert-Kessel erfolgt aus einem Flüssiggas-Tank mit 2900 kg Fassungsvermögen, der als erdeingebauter Tank vorgesehen ist.

Das Abgas soll über einen Edelstahlkamin analog zum bestehenden Kamin abgeleitet werden. Die Rauchgasentstaubung erfolgt über einen Multizyklonabscheider und einen Elektrofilter für Staub, die in der Heizzentrale aufgestellt werden.

Die Betriebszeiten sind während der Heizperiode zwischen September und April temperaturabhängig bis zu 24 Stunden pro Tag.

Mit Schreiben vom 10.12.2021 stellte die Betreibergesellschaft den entsprechenden immissionsschutzrechtlichen Antrag. Dieser wurde am 05.05.2022, 03.06.2022, 10.08.2022 und 29.09.2022 um erforderliche Informationen ergänzt, sodass der vollständige Antrag am 29.09.2022 vorlag.

Durch die mit Schreiben vom 10.12.2022 beantragte Erweiterung der bestehenden Heizzentrale soll erstmals die für die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit maßgebende Leistungsgrenze in Höhe von 1 MW Feuerungsleistung überschritten werden. Gemäß § 4 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 5 Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV bedarf daher die gesamte Anlage einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Wegen der Zuordnung des Vorhabens in Nr. 1.2.1 von Anhang 1 zur 4. BImSchV zu „V“ war ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gem. § 19 BImSchG durchzuführen.

II. UVP-Pflicht allgemein

Für das Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich [§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 1.2.1 Anlage 1 zum UVPG].

III. Ergebnis der Vorprüfung

Im Einwirkungsbereich der Anlage liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG i.V.m. Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG. Es sind weder Schutzgebiete, noch Biotope oder Naturdenkmäler, Denkmäler oder Bodendenkmäler vorhanden, und es handelt sich auch nicht um ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte.

Mithin werden keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien von dem Vorhaben berührt. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht.

Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beteiligten Stellen und Fachbehörden haben die Unterlagen und Stellungnahmen des Betreibers insbesondere auch hinsichtlich der Vorprüfung nach UVPG geprüft und zugestimmt.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben (§ 5 Abs. 2 UVPG). Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Karlstadt, 07.12.2022
Landratsamt Main-Spessart



Fabisch
Oberregierungsrätin